

Von der Wiege bis zur Bahre

Vorarlberger Landesarchiv  
Kirchstraße 28  
6900 Bregenz  
Österreich  
[www.landesarchiv.at](http://www.landesarchiv.at)

ISBN 978-3-902622-05-1

ISSN 2070-3511 (Print), ISSN 2070-352X (Online)

um:nbn:de:0198-02097 (Persistent-Identifizier-Dienst der Deutschen  
Nationalbibliothek, [www.d-nb.de](http://www.d-nb.de))

© Vorarlberger Landesarchiv, Bregenz 2008

Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs 9

# Von der Wiege bis zur Bahre

Personenstandsführung in alter und neuer Zeit  
Referate des 18. Vorarlberger Archivtages 2008

Alois Niederstätter

Josef Seidl

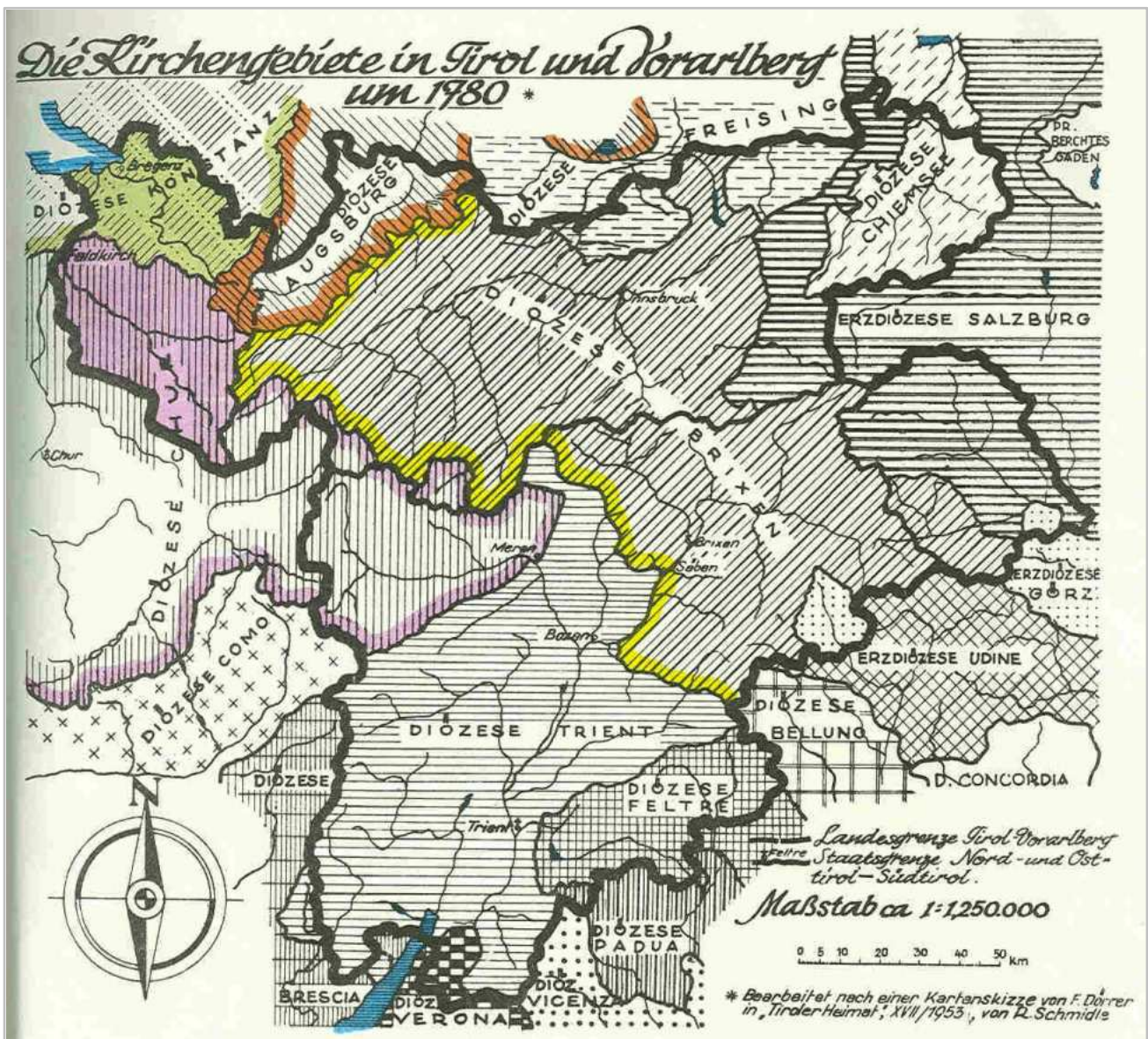
Bregenz 2008



## Inhalt

<b>Die kirchliche Matrikenführung</b>	5
Alois Niederstätter	
<b>Der österreichische Standesbeamte – gestern und heute</b>	29
Josef Seidl	

# Die Kirchengebiete in Tirol und Vorarlberg um 1980 \*



\* Bearbeitet nach einer Kartenskizze von F. Dörner in „Tiroler Heimat“, XVII/1953, von R. Schmidle

# Die kirchliche Matrikenführung bis 1939

Alois Niederstätter

Wenn Historiker und Archivare die Frage diskutieren, was denn an Daten vom einzelnen Menschen bleibt bzw. bleiben soll, kommen sie in aller Regel zu einem ziemlich ermüchtenden Resümee: Auch in der modernen Informationsgesellschaft mit ihrer schier unbewältigbaren Datenflut sind einzig die Eckdaten der Geburt und des Todes sowie die eventuell dazwischen liegenden Verhelichungen einigermaßen sicher, auf unbeschränkte Dauer überliefert zu werden. Alle anderen auf das Individuum bezogenen Daten stehen einerseits hinsichtlich ihrer Produktion quantitativ wie qualitativ mit dem Lebenslauf der Personen in ursächlichem Zusammenhang, andererseits hat nur ein Bruchteil der Informationen überhaupt die Aussicht, längerfristig erhalten zu bleiben. Damit hat sich in den letzten 400 oder 500 Jahren die Chance, von einem Menschen mehr zu erfahren, als dass er gelebt hat, nicht grundlegend verbessert.

Heute bilden die Personenstandsangelegenheiten – für uns selbstverständlich – einen staatlichen Aufgabenkomplex, der von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, also in mittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen ist. Umso erstaunlicher mag es sein, dass sich die staatlichen bzw. quasistaatlichen Obrigkeiten viele Jahrhunderte hindurch darum nicht bzw. nur am Rande gekümmert haben. Zwar wurden seit der Antike immer wieder Personenverzeichnisse verschiedenster Art zu den unterschiedlichsten Zwecken angelegt, das vollständige und kontinuierliche Erfassen von Geburten, Todesfällen und Eheschließungen zählte hingegen lange Zeit nicht zu den Erfordernissen weltlicher Herrschafts- und Verwaltungspraxis.

Die Ursprünge des modernen Matrikenwesens liegen demnach nicht im staatlichen, sondern im kirchlichen Bereich. Da sich die Taufe bereits im frühen Christentum zum gesetzlichen Eintrittsritus in die Kirche entwickelte, entstand das Bedürfnis, Verzeichnisse der ge-

taufen Personen anzulegen. Einen ersten Hinweis darauf bietet die Kirchenordnung Hippolyts von Rom aus der Zeit um 200, um 394 wird ausdrücklich vom Eintrag der Täuflingsnamen in eine Art Matrikel berichtet. Nachdem sich die Kirche in der Frage Kinder- oder Erwachsenentaufe für die Position des hl. Augustinus mitsamt seiner Lehre von der Erbsünde entschieden hatte, bestimmte die vierte Synode von Karthago (418), dass die Kinder christlicher Eltern bald nach der Geburt zu taufen seien, damit sie nicht, sollten sie ungetauft sterben, der ewigen Verdammnis anheimfallen. Dies und die damit zusammenhängende Vorstellung vom *limbus puerorum* oder *infantium* ließ auch in der religiösen Praxis die Taufe immer näher an die Geburt heranrücken.

Eine kirchenrechtliche Grundlage für die Verzeichnung von Täuflingen, auf die in weiterer Folge zurückgegriffen werden konnte, lieferte schließlich das „*Sacramentarium Gelasianum*“, das Papst Gelasius I. (492 bis 496) zugeschrieben wird, im Wesentlichen aber die römische liturgische Praxis des 6. Jahrhunderts widerspiegelt.<sup>1</sup> Wegen des Rückgangs der Schriftlichkeit während des frühen und hohen Mittelalters dürften derartige Aufzeichnungen – zumindest nördlich der Alpen – kaum jemals angelegt worden sein.

Als sich im ausgehenden Mittelalter das Pfarrnetz zusehends verdichtete und Schriftlichkeit selbst im ländlichen Raum eine neue Dimension gewann, wuchs auch der Wunsch nach einer Bürokratisierung der Sakramente, wobei sich der Fokus zunächst auf die Taufe, dann auch auf die Ehe richten musste. Den Anfang machten seit dem frühen 14. Jahrhundert Italien und Frankreich. Im Bistum Konstanz, das bekanntlich für das nördliche Vorarlberg zuständig war, wurde den Diözesanstatuten erstmals 1435 eine entsprechende Bestimmung hinzugefügt: Zur besseren Feststellung von Eehindemissen sollten die Pfarrer Taufbücher führen.<sup>2</sup> Das kirchliche Eherecht kannte ja ein Eheverbot bei zu naher Verwandtschaft, seit Papst Innozenz III. 1216 einschließlich des vierten Grads kano-

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu im Überblick Heinrich BÖRSTING, *Geschichte der Matriken von der Frühkirche bis zur Gegenwart*. Freiburg i. Br. 1959.

<sup>2</sup> *Regaste Episcoporum Constantiensium – Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz*, Bd. 3: 1384-1436, bearb. von Karl RIEDER. Innsbruck 1913, Nr. 9662. Vgl. auch Konstantin MAIER, *Die Diözesansynoden*. In: *Die Bischöfe von Konstanz*, hg. von Elmar L. KUHN u. a., Bd. 1: *Geschichte*. Friedrichshafen 1988, S. 90-102.



nischer Komputation. Dabei wurden die Generationen bis zum ersten gemeinsamen Vorfahren gezählt. Der Verwandtschaftsgrad war dann die größere der beiden Zahlen. Onkel und Nichte sind somit ebenso wie Cousin und Cousine im zweiten Grade verwandt. Verwandtschaft im vierten Grad bedeutet demnach, dass die beiden Personen ein gemeinsames Urgroßeltempaar haben. Ebenso bildete die Schwägerschaft bis zum vierten Grad ein Ehehindernis. Später kam noch die *Cognatio spiritualis* – die geistliche Verwandtschaft – zwischen Paten, Patenkind und dessen Eltern hinzu.

Obwohl die Statuten 1463, 1483 und 1497 erneuert wurden,<sup>3</sup> sind aus dem weitläufigen Konstanzer Sprengel, der größten deutschsprachigen Diözese, keine Taufbücher des 15. Jahrhunderts überliefert. Die einschlägige Bestimmung der Diözesanstatuten dürfte also von den Pfarrern kaum beachtet worden sein. Das mag schon deshalb nicht verwundern, weil auch noch am Ende des Mittelalters nur die Kenntnis des Lesens, nicht jedoch des Schreibens für die Priesterweihe vorausgesetzt wurde. Zu Kontrollmaßnahmen wie im Bistum Florenz, wo die Pfarrer von 1490 an Abschriften der Taufbücher dem Bischof abliefern mussten,<sup>4</sup> griff man hierzulande nicht.

Auch in anderen Bistümern gab es entsprechende Initiativen. Die älteste bekannte Taufmatrikel aus dem Gebiet der nachmaligen Schweiz wurde 1481 in der Stadt Porrentruy/Pruntrut im Jura auf Anweisung des Erzbischofs von Besançon angelegt, die Pfarre St. Theodor in Basel (Stadtteil Klein-Basel) folgte 1490.<sup>5</sup> Weitere frühe Kirchenbücher stammen aus dem sächsischen Annaberg (1498) und aus Augsburg (1504). In Graun im obersten Vinschgau sollen von 1518 an die Taufen verzeichnet worden sein, im Osttiroler Matrikel ab 1523. 1905 gingen im damaligen Österreich 45 Tauf-, 25 Ehe- und 15 Sterbebücher in die Zeit vor dem Konzil von Trient zurück.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Die Pfarrbücher und Zivilstandsregister im Staatsarchiv Luzern. Findbuch zu den Abschriften, Filmen und Originalbänden, bearb. von Anton GÖSSL unter Mitarbeit von Max HUBER (Luzerner Historische Veröffentlichungen – Archivinventare 6). Basel 2001, S. 13.

<sup>4</sup> BÖRSTING (wie Anm. 1), S. 49.

<sup>5</sup> Ebenda, S. 66 f..

<sup>6</sup> Ebenda, S. 80 f.

PARS SECVNDA.

Christi obsecramus, ne quis alienū Parochia-  
num, cuius cura, per antecessores nostros, vel  
nos aut Vicarium nostrum, alteri cōmissa est,  
(sola necessitatis causa, quæ legem non habet,  
excepta) ad confelsionem recipiat, eive Ec-  
clesiastica Sacramenta porrigat, nisi proprii  
Sacerdotis ad hoc petita & obtenta facultate.

*Ecclesiarum Rectores quinque habeant libros, in  
quos baptizatos, confirmatos, communican-  
tes, matrimonia contrabentes &  
defunctos referant.*

Caput VIII.

e. 1. & 2. de  
refor. sess. 24. Omnes parochi & Ecclesiarum Rectores,  
libros apud Ecclesias suas, ac earundem  
expensis, habeant quinq; vel vnum magnum,  
in quinq; partes diuisum. Primum, in quo ba-  
ptizatorum, eorumq; parentū, siue illi sine le-  
gitimi cōiuges, siue nō, (quod quidem ipsum  
fideliter annotari debet) ac etiam susceptorum  
seu patrinorum: Secundum, in quo confirmato-  
rum & eosdem ad cōfirmationem adducen-  
tium, vt supra sub titulo, de sacramento Con-  
firmationis statutum est: Tertium, in quo Cle-  
rico

TITVLVS III. 190

ricorum, & etiam laicorum, statuto ab Eccle-  
sia tempore, confitentium & cōmunicantium:  
Quartum, in quo eorum, qui matrimonia, vel  
coram Parocho, vel in facie Ecclesie contra-  
xerunt: Et quintum, in quo mortuorū & Ec-  
clesiasticæ sepulturæ traditorum nomina &  
cognomina, cum annotatione diei & anni de-  
scribantur: et retineantur huiusmodi libri, pro-  
prijs Parochorum manibus, quantū fieri po-  
test, purè & legibiliter scripti, in qualibet Ec-  
clesia Parochiali, ad perpetuam memoriam &  
publicam necessitatem. Nec omittant Decani  
& quicunq; alij nostri visitatores, quoties Ec-  
clesias Parochiales visitabunt, de illis sciscita-  
ri, & curare, vt debito modo atque in authen-  
tica & fidedigna forma, conficiantur & com-  
pleantur, eosq; qui ab eis admoniti, ea in re ne-  
gligentes fuerint, puniendos nobis seu procu-  
ratori nostro Fiscali deferre teneantur. Hac  
enim diligentia, cum ad natalia, impedimenta  
matrimonialia, ætatem & multa alia, tum ve-  
rò ad hoc præcipuè conducit, vt pastoribus  
ouium suarum ratio melius constet.

Bb 2 Qualiter

Statuten der Konstanser Diözesansynode 1567/69

Während den katholischen Bischöfen des 15. Jahrhunderts es allenfalls punktuell gelungen war, die Matrikenführung durchzusetzen, hatten die reformierten Obrigkeiten damit weniger Probleme. In den evangelischen Orten setzen die Kirchenbücher den jeweiligen Kirchenordnungen gemäß meist sehr bald nach der Reformation ein. In Zürich wurde 1526 angeordnet, die Namen der Täuflinge mit dem Tag der Taufe, dem Namen des Vaters und denen der Paten in einem Buch zu verzeichnen. Man wollte damit in erster Linie Wiedertaufen verhindern, aber auch ein zweites Argument kam zum Tragen: Eltern würden nämlich, wie es hieß, nicht selten das Alter ihrer Kinder zu niedrig angeben, um unerwünschte Heiraten zu verhindern. Außerdem waren fortan Verzeichnisse über geschlossene und von der Kirche bestätigte Ehen zu führen, *dass man wüsse, wer elich bi einander sitze oder nit, dass man dieselben möge triben zuo dem kilchgang oder aber von einander.*<sup>7</sup> 1531

<sup>7</sup> Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519-1533, hg. von Emil EGLI. Zürich 1879, Nr. 982.

wurden unter zwinglianischem Einfluss Tauf- und Trauungsbücher in Konstanz angelegt, und im gleichen Jahr auch in Frankfurt. 1533 begann mit der brandenburgisch-nürnbergischen Kirchenordnung die lange Reihe der kirchenregimentlichen Verfügungen über Matrikelangelegenheiten bei den deutschen Protestanten.

Die katholische Kirche folgte auf verschiedenen Hierarchieebenen. 1548 beschloss die Augsburger Synode unter Kardinal Otto Truchseß von Waldburg die Anlage von Pfarrbüchern. Verlangt wurden Verzeichnisse für Taufen, Beichten und Kommunionen, Eheschließungen und Sterbefälle.<sup>8</sup> Im heutigen Vorarlberg gehörten das Kleinwalsertal und der Tannberg, somit zunächst die Pfarren Mittelberg und Lech, dann auch deren Töchter Schröcken und Warth bzw. Riezlem als Filiale von Oberstdorf zum Augsburger Sprengel. Eine Konstanzer Synode ordnete 1567 an, dass fortan jeder Pfarrer auf Kirchenkosten fünf Bücher (bzw. ein fünfteiliges Buch) zu führen habe: ein Taufbuch mit Eintrag der Paten, ein Firmbuch mit den Namen der Firmlinge und der Firmpaten, des Weiteren – als Maßnahme zur Bekämpfung des Kryptoprottestantismus – ein Beicht- und Kommunikantenbuch, ein Ehebuch sowie ein Totenbuch.

Im selben Zeithorizont befasste sich das Konzil von Trient als höchste geistliche Autorität mit dieser Materie. Das Dekret zur Verbesserung der Ehe vom 11. November 1563 („*Tametsi*-Dekret“) weist ausdrücklich zur Führung von Taufregistern an: *Parochus antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab iis, quos spectabit, sciscitetur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, et eum vel eos tantum ad illud suscipiendum admittat, et in libro eorum nomina describant.* – „Bevor der Pfarrer zur Spendung der Taufe schreitet, soll er sorgfältig von denen, die es betrifft, erfragen, wen oder welche sie ausgewählt haben, um den Täufling aus der Taufe zu heben, und er soll nur diesen oder diese zu diesem Akt zulassen und in einem Buch ihre Namen aufschreiben.“<sup>9</sup> Aus der Sicht der Konzilsväter sollte das Taufbuch in erster Linie Ehen verhindern, denen die „geistliche Verwandtschaft“

---

<sup>8</sup> <http://www.bistum-augsburg.de/ba/dcms/sites/bistum/dioezese/geschichte/bistumsarchiv/findbuecher/pfarrbuecher/index.html> (11. März 2008).

<sup>9</sup> Heribert HALLERMANN, *Pfarrei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis*. Paderborn u. a. 2004, S. 61.

zwischen den Paten, dem Taufkind und dessen Eltern als Hindernis entgegenstand. Firmbücher wurden hingegen nicht ausdrücklich verlangt, obwohl mit der Firmpatenschaft gleichfalls eine *cognatio spiritualis* begründet wurde.

Des Weiteren verpflichtete das Dekret die Pfarrer, Ehebücher anzulegen: *Habeat parochus librum, in quo coniugum et testium nomina, diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat.* – „Der Pfarrer muss ein Buch führen, in dem er die Namen der Brautleute und der Zeugen sowie den Tag und den Ort der Eheschließung aufschreibt, und das er sorgfältig bei sich aufzubewahren hat.“<sup>10</sup> Damit diente es zur Beurkundung der Eheschließung und mit der Nennung der beiden Zeugen zum Nachweis, dass der kanonischen Formpflicht Genüge geschehen ist. Nach den Eltern der Brautleute wurde nicht gefragt, genealogische Überlegungen in Hinblick auf das Ehehindernis der Verwandtschaft dürften also zunächst keine Rolle gespielt haben. Todesfälle bzw. Begräbnisse zu erfassen, wurde gleichfalls nicht als erforderlich erachtet.

Wortführer in dieser Angelegenheit waren die spanischen und französischen Prälaten gewesen, wo solche Aufzeichnungen – wie erwähnt – schon eine längere Tradition besaßen.<sup>11</sup>

Bald darauf – im Jahr 1567 – gingen die Statuten der Konstanzer Diözesansynode noch weiter, indem sie verfügten, dass die Pfarrer fünf Bücher oder ein großes, in fünf Abschnitte gegliedertes Buch zu führen hätten: Eines zum Eintrag der Getauften, ihrer Eltern, ob verheiratet oder nicht, und der Paten, ein zweites, für die Gefirmten und deren Paten, ein drittes über Osterbeichte und Kommunionempfang, ein viertes für jene, die vor dem Pfarrer oder im Angesicht der Kirche die Ehe geschlossen haben und ein fünftes zur Verzeichnung der Verstorbenen und kirchlich Begrabenen unter Angabe des Vor- und Zunamens und des Datums. Die Pfarrer sollten die Bücher aus öffentlichem Erfordernis zur immerwährenden Erinnerung eigenhändig führen. Die Dekane und Visitatoren wurden angewiesen, die Einhaltung dieser Bestimmung zu kontrollieren und in

---

<sup>10</sup> Ebenda.

<sup>11</sup> BÖRSTING (wie Anm. 1), S. 94 f.

der Führung der Bücher weiterhin nachlässige Pfarrer zu melden.<sup>12</sup> Die Statuten von 1609 wiederholten das Gebot des Führens der fünf Bücher.<sup>13</sup>

Im Bistum Chur wurde die Anlage von Tauf-, Trauungs-, Firmungs- und Totenbüchern im Jahr 1605 angeordnet.<sup>14</sup>

Wer nun aber als Reaktion auf die Synodalstatuten bzw. die Konzilsdekrete das flächendeckende Einsetzen der Matriken erwartet, wird enttäuscht. Offenkundig war angesichts nach wie vor bestehender struktureller Probleme die Bereitschaft des Pfarrklerus<sup>15</sup>, ihnen Folge zu leisten, zunächst gering, wie etwa das Beispiel des Bistums Brixen zeigt. Dort machten die bischöflichen Visitatoren seit 1570 auf die Verordnungen des Trienter Konzils aufmerksam. Dennoch sah sich die Synode des Jahres 1603 veranlasst, unter strenger Strafandrohung alle selbständig Seelsorge führenden Geistlichen anzuweisen, innerhalb von zwei Monaten Tauf- und Ehebücher anzulegen. Aber auch danach gab es noch zahlreiche Beanstandungen.<sup>16</sup>

Die ältesten Vorarlberger Kirchenbücher stammen aus der Bregenzer St. Gallus-Pfarre. Dort begann Pfarrer Moses Hagen<sup>17</sup> 1587 mit dem Erfassen der Taufen, der Heiraten und der Todesfälle bzw. der Begräbnisse. Bereits ein Jahr später – 1588 – folgt das Ehebuch von Lingenau, 1597 das dortige Taufbuch.

---

<sup>12</sup> Constitvtiones Et Decreta Synodalia Civitatis Et Dioecesis Constantien[sis] : in Ecclesia cathedrali Constantien[sis] Kalendis Septembris & sequentibus diebus, Anno D[omi]ni M.D.LXVII. statuta, edita & promulgata [...]; quibus adiecta sunt acta, seu ordo rei gestae, una cum caerimonijs & orationibus in eadem Synodo habitis. Dillingen 1569, S. 189 f.

<sup>13</sup> Constitvtiones Et Decreta Synodi Dioeceseanae Constantiensis : Edita Ac Promulgata Die 20. Octobris Anno [...] MDCIX. Konstanz 1609, S. 105

<sup>14</sup> BÖRSTING (wie Anm. 1), S. 106 f.

<sup>15</sup> Dazu exemplarisch Jörn SIEGLERSCHMIDT, Der niedere Klerus um 1600. Eine vergleichende Untersuchung am Beispiel des Landdekanats Engen. In: Die Bischöfe von Konstanz, hg. von Elmar L. KUHN u. a., Bd. 1: Geschichte. Friedrichshafen 1988, S. 110-124.

<sup>16</sup> Wilfried BEIMROHR, Die Matriken (Personenstandsbücher) der Diözese Innsbruck und des Tiroler Anteils der Erzdiözese Salzburg (Tiroler Geschichtsquellen 17). Innsbruck 1987, S. 7.

<sup>17</sup> Ludwig RAPP, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Bd. 2. Brixen 1896, S. 293.



Anno salutis 1560. Den 10 Aprilis in der oeffen nacht  
 lag um 10 Uhr ist Georg. Hartmann geboven auff Regal in  
 Gessafft Blumen egg, vnd hieß sein Vater Hans Hartmann  
 sein mütter Catharina philippa. A. 1577. Den 25. Martij fielen  
 gar in ein schweres Krafft lag bis in die 16. Wochen lang, weder vrsach  
 noch seine künfft vnd bekennt haffend wider auff Kommb, er pfundt  
 dieselb Krafft nur alb. 10. Jar. A. 1578 kam er gen Sant Gerold in die  
 Klosterlin war darinn ein künfft ditzfall Jar, Anno 1582 zog er gen Ins-  
 brugg den schilben nach, A. 1583 zog er gen Dillingen. A. 1585. gen Land-  
 spurg, ditzell und er ein Dienar und haffter der JESUITEN. In Landspurg  
 und In Augspurg 1 Jar, In Gallen 4. Jar. Er war auch willens  
 ein JESUITER zu werden, ward auch auff prob auff genommen, die weil aber  
 sein künfft haffte auch Vater und mütter in so künfft obgelegten vrsach ein  
 priester werden, und ime dz ein künfft und haffter Aempt one dz er werden  
 wolle dem vrsach dz er dz selb sein leben lang proben müst wan er ein JESUITER  
 würde. Hat er dz halben ein Janserin und abspid hegt von dem E. W. P.  
 Ferdinando Alber der Societet JESU Provincial, des obren künfftlandt wölch  
 ab er auch vrsach nach seinem begren. Welches in ein mal so vrbal gemacht  
 und die halben Willens war ein Capitar oder Capittzeiner zu werden, die  
 weil er aber mit gleich alb bald hind vnder künften nach seinem begren  
 und in die künfft wie abspid hett obgelegten vrsach priester werden.  
 Soze er gen Insbrugg und ward geordiniert In einem Subdiacon. den  
 16. Junij. A. 1590. / und dar nach. 29. Septembri. In vrsach. In einem Diacon.  
 In Chur, und nach mehr den 9. Martij A. 1591 ward er gewest In einem priester  
 In Chur vnder Ditzfall Petro. / den 25. Martij an vrsach loben künften vrsach  
 künfft tag. Auf vrsach lob Aempt auff Regal, ward dar nach ein Co-  
 lon der hiran Thidi In Greplang in Sarqunser Land. Er vrsach auch den  
 E. W. hiran Gregorio Steiner Decret des Capitol in Sarqunser Land die  
 In wallenpad, sampt seiner Caplonen, den die hiran Decret was hant künfft  
 dar nach den. 29. Septembri. ward vrsach hant künfft. ditzell was er  
 ditzfall 13728<sup>t</sup> Aempt vrsach, den 23. Aprilis Anno 1593 ward er vrsach In  
 ditzfall Sonntag Gott wolle dz er ditzell die künfft Christi wolle nach dem vrsach  
 ditzfall Gottob. Er hat auch für hant in die künfft auff geschriben alle künfft  
 die er geschriben hat nach dem er vrsach auff Tamül warden ist auch der  
 künfft Vater und Mütter Gottes und Gotta. Damit vrsach künfft oder langer Zeit  
 alsi geschriben wade. Welchs er im namen der heiligen Triffligheit geschriben  
 hat auch was die Eltern sind als Eling geboven wie alt wer Gatt v  
 Gattin sei. dz. Welchs er In ein alb er Caplan ge wesen in Sarqun-  
 ser Land hat er mit geschriben Gott wolle dz alle die für geschriben  
 stand auch geschriben warden in die künfft des lebent Amen.

X  
 den 10. Martij  
 A. 1590.

X  
 1591.

hant



Pfarrer Georg Hartmann<sup>18</sup>, der die Walsergemeinde Sonntag im Großwalsertal betreute, legte 1592 das erste Taufbuch einer zur Diözese Chur zählenden Vorarlberger Pfarre an, das er 1598 mit einem Firmbuch ergänzte.<sup>19</sup> Beide sind tabellarisch aufgebaut. Die Spalten des Taufbuchs weisen von links nach rechts das Jahr, den Monatstag, den Namen des Kindes, des Vaters, der Mutter, des Paten sowie der Patin aus. Das entsprach hinsichtlich der Paten den Vorstellungen des Konzils von Trient, das die Ausübung dieser Funktion auf eine Person bzw. eine männliche und eine weibliche Person beschränkte. Ähnliches gilt für das Sonntager Firmverzeichnis, das das Datum, die Namen des Kindes, des Vaters, der Mutter und der Patin/des Paten enthält.

Der Taufmatrikel stellte Pfarrer Hartmann seinen Lebenslauf sowie eine kurze Reflexion über den Text selbst voran: *Er hat auch hiehar in das buch auffgeschriben alle kinder, die er gethauft hat, nachdem er pfarhar auff Tamuls worden ist, auch der kinder vatar und mutar, götte und gotta, damit uber kurtz oder lange zait alhie gefunden werde, welche er im namen der hailigen traifaltigkeit getauft hab, auch wa die eltern sind, obs elich geboren, wie alt, wer götte und gotta sey etc. Weliche er zuvor, als er caplan gewesen in Sarganserlandt, hat er nit geschriben. Gott welle, dass alle, die hie geschriben stond, auch geschriben werdend in das buch des lebens. Amen.* Das hier erwähnte älteste Damülser Taufbuch, das dem von Sonntag um ein Jahr voranging, ist nicht erhalten.<sup>20</sup>

1592	31. Martij	Christiang	Leonhart Düßler	Ursula Wilhelma	Jacob Rinderer	Magdalena Suckera
1592	4. Aprilis	Ambrosius	Gumpß Juckß	Azatha Engstler	Leonhart Hartmann	Calarina Düßler
1592	15. April	Georgius	Joder Rütler	Otilia Gysa v. v.	Ambrosig Suckera	Magdalena Suckera
1592	21. April	Geörg.	Christa Ergat	Christina Bunftolda	Joh. S. Schwarzmann	Anna v. l. in

Auszug aus dem Taufbuch der Pfarre Sonntag

<sup>18</sup> Siehe auch Andreas ULMER, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Bd. 5, Dornbirn 1924, S. 841, Bd. 6/2. Dornbirn 1965, S. 704.

<sup>19</sup> Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA), Hs. u. Cod., Pfarrarchiv Sonntag, Nr. 3.

<sup>20</sup> Die Aufzeichnungen beginnen dort 1636.

Deutlich dichter wird die Überlieferung schließlich in den ersten drei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts. In diesem Zeitraum wurde zumindest eines der Kirchenbücher, meist die Taufmatrikel, der folgenden Pfarren angelegt: 1602 Sulzberg, 1604 Bezau, 1607 Hohenems und Ludesch, 1611 Au und Schnepfau, 1613 Frastanz, 1614 Riezlem, 1615 Feldkirch, 1617 Warth, 1618 Dalaas, 1619 Klösterle, 1620 Laterns, Raggal und Schwarzenberg, 1623 Bürs, 1624 Schnifis, 1625 Lauterach, 1626 Möggers, 1627 Bludenz und Schlins, 1628 Satteins und Tisis, 1629 Bludesch und Egg. Neun der 25 frühen Pfarreien gehörten zum Bistum Konstanz, 14 zu Chur und zwei zu Augsburg.<sup>21</sup> Die Neuerungen scheinen also im Churer Sprengel etwas rascher rezipiert worden zu sein als in dem des Konstanzer Bischofs.

Anderenorts war man überhaupt schneller, im Kanton Luzern etwa reichen in knapp der knapp der Hälfte der damaligen Pfarreien die Matriken vor 1600 zurück – allerdings auch nicht weiter als in die frühen Achtzigerjahre.<sup>22</sup>

Dass das Führen der kanonischen Bücher seit dem frühen 17. Jahrhundert zur Regel wurde, hängt einerseits mit dem wachsenden bischöflichen Druck, andererseits mit der raschen und weiten Verbreitung des 1614 publizierten *Rituale Romanum* zusammen. Obwohl es keinen allgemein verpflichtenden Charakter hatte und daher die Ritualbücher der einzelnen Diözesen nicht ersetzte, wirkte es doch vereinheitlichend. Hinsichtlich der Matrikelführung stimmt es mit den Konstanzer Diözesanstatuten überein, indem es außer den beiden vom Konzil geforderten Matriken überdies ein Totenbuch, ein Firmungsbuch sowie einen *Liber de statu animarum* (wörtlich: „Buch über den Zustand der Seelen“, auch als „Familienbuch“ bezeichnet) verlangt. Letzteres sollte dem Pfarrer zur familienweisen Verzeichnung seiner Herde in Hinblick auf den Empfang der Sakramente dienen.

---

<sup>21</sup> Das Vorarlberger Landesarchiv. Einführung und Bestandsübersicht. Bregenz <sup>2</sup>1998, S. 87-90.

<sup>22</sup> GÖSSI (wie Anm. 3), S. 14.



Anno. j 6 2 j

Baptizati sunt à me Thoma Benzio tunc  
ip<sup>o</sup>is parochus sequentes. C

Die denijgigsten Octobris ist g<sup>o</sup>thänfft word die  
Catharina gesunns des L<sup>o</sup>th<sup>o</sup> gesunns D<sup>o</sup>st<sup>o</sup>r  
geat<sup>o</sup>reln<sup>o</sup>th<sup>o</sup> w<sup>o</sup>ns L<sup>o</sup>th<sup>o</sup> büch<sup>o</sup>er und g<sup>o</sup>nta  
W<sup>o</sup>nd<sup>o</sup>er.

Die 3 Nouemb<sup>o</sup>ris ist g<sup>o</sup>thänfft word Georgius  
büch<sup>o</sup>er des J<sup>o</sup>h<sup>o</sup> büch<sup>o</sup>er ~~L<sup>o</sup>th<sup>o</sup>~~ geat<sup>o</sup>reln<sup>o</sup>th<sup>o</sup> J<sup>o</sup>h<sup>o</sup>  
bat<sup>o</sup>füel und Anna Hilber<sup>o</sup>nd<sup>o</sup>.

Die 11 nouemb<sup>o</sup>ris ist g<sup>o</sup>thänfft word L<sup>o</sup>th<sup>o</sup>ham<sup>o</sup>s  
H<sup>o</sup>ma des J<sup>o</sup>h<sup>o</sup>annis H<sup>o</sup>ma<sup>o</sup> des J<sup>o</sup>h<sup>o</sup> geat<sup>o</sup>reln<sup>o</sup>th<sup>o</sup> L<sup>o</sup>th<sup>o</sup>  
G<sup>o</sup>nt<sup>o</sup>ris und n<sup>o</sup>ra m<sup>o</sup>th<sup>o</sup>.

Die 14 nouemb<sup>o</sup>ris ist g<sup>o</sup>thänfft word Florin<sup>o</sup>th<sup>o</sup> H<sup>o</sup>ma  
aus des J<sup>o</sup>h<sup>o</sup>annis J<sup>o</sup>h<sup>o</sup>annis H<sup>o</sup>ma<sup>o</sup> des J<sup>o</sup>h<sup>o</sup> geat<sup>o</sup>reln<sup>o</sup>th<sup>o</sup>  
geat<sup>o</sup>reln<sup>o</sup>th<sup>o</sup> W<sup>o</sup>nd<sup>o</sup>er büch<sup>o</sup>er und g<sup>o</sup>nta büch<sup>o</sup>er.

Die 16 nouemb<sup>o</sup>ris ist g<sup>o</sup>thänfft word Georgius  
des J<sup>o</sup>h<sup>o</sup>annis des J<sup>o</sup>h<sup>o</sup> geat<sup>o</sup>reln<sup>o</sup>th<sup>o</sup> J<sup>o</sup>h<sup>o</sup> J<sup>o</sup>h<sup>o</sup>  
und L<sup>o</sup>th<sup>o</sup>ham<sup>o</sup>s H<sup>o</sup>ma<sup>o</sup>.

Die 21 nouemb<sup>o</sup>ris ist g<sup>o</sup>thänfft word die Margrita  
des J<sup>o</sup>h<sup>o</sup>annis des J<sup>o</sup>h<sup>o</sup> geat<sup>o</sup>reln<sup>o</sup>th<sup>o</sup> des J<sup>o</sup>h<sup>o</sup> geat<sup>o</sup>reln<sup>o</sup>th<sup>o</sup>  
benz und L<sup>o</sup>th<sup>o</sup>ham<sup>o</sup>s H<sup>o</sup>ma<sup>o</sup>.

Um dem Pfarrer einen Leitfaden zum korrekten Führen der Kirchenbücher an die Hand zu geben, bietet das Rituale für die fünf Arten jeweils ein – ziemlich umständliches – Formular. Jenes für den Eintrag der Taufen lautet:

*Anno Domini ... die ... mensis ... ego N., parochus hujus ecclesiae s. N., civitatis vel loci N., baptizavi infantem die ... natum vel natam ex N. et N., conjugibus hujus (sc. parochiae) vel parochiae s. N. et ex tali patria et familia, cui impositum est nomen N. Patrini fuerunt N., filius N. ex parochia seu loco N., et N., filia N. ex parochia seu loco N.*<sup>23</sup> – „Im Jahr ..., am Tag ..., im Monat ..., habe ich N., Pfarrer dieser Kirche St. N., in der Stadt oder im Dorf N. ein Kind getauft, am ... geboren von N. und N., Eheleuten in dieser Pfarrei (in der Pfarrei St. ...) und aus ebensolcher Heimat und aus der Familie, die den Namen N. hat. Paten waren N., Sohn von N. aus N., und N., Tochter von N. aus der Pfarre oder dem Ort N.“

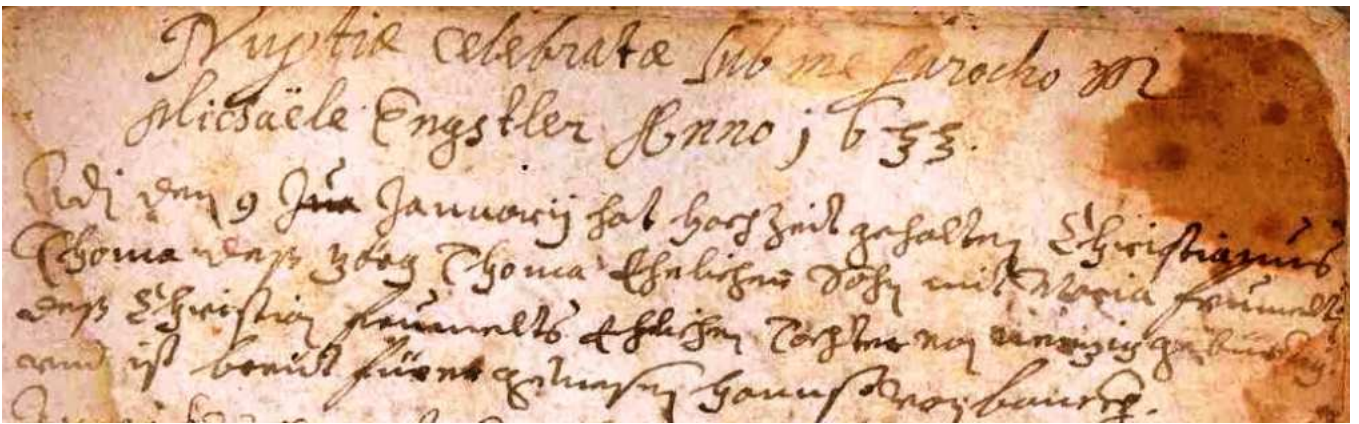
Im Firmungsbuch sollten Datum und Ort der Firmung, der Name des firmenden Bischofs, der Name des Firmlings, seiner Eltern, seines Patens, des Vaters des Patens und dessen Heimatort eingetragen werden, im Ehebuch auch die Eltern der Brautleute und vor allem der Geburtsort der aus anderen Pfarren stammenden Eheleute, im Totenbuch auch das Alter und die Eltern des Verstorbenen. Zum *Status animarum* heißt es: „Jede Familie soll getrennt für sich in dem Buch notiert werden, wobei ein Zwischenraum zwischen jeder einzelnen und der folgenden gelassen wird. In diesem Buch soll aufgeschrieben werden der Name, der Zuname, das Alter jedes Einzelnen, der aus dieser Familie stammt oder gleichsam als Ankömmling in ihr lebt. Die aber zum Sakrament der Kommunion zugelassen sind, die kennzeichne man mit „C“ am gegenüberliegenden Blattrand. Die durch das Sakrament der Firmung gestärkt wurden, die kennzeichne man mit „Chr“. Die, die an einem anderen Ort wohnen, deren Namen schreibe man mit einer Unterstreichung auf.“<sup>24</sup>

---

<sup>23</sup> Zit. nach BÖRSTING (wie Anm. 1), S. 100.

<sup>24</sup> Ebenda, S. 101 f.





Aus dem Ehebuch der Pfarre Klösterle 1633:

*Den 9. januarii hat hochzeit gehalten Christianus  
Thoma, deß Jörg Thoma ehelicher sohn mit Maria Frumeltin,  
deß Christian Frumelts ehelichen tochter von Nenzig gebürtig  
und ist brautfürer gewesen Hanns Vonbanckh.*

Über derart exakte Eintragungen wären die Genealogen überaus erfreut – allerdings beschränkten sich die allermeisten Pfarrer in der Praxis noch lange Zeit auf das aus ihrer Sicht Notwendige.

Daher nahmen sich die kirchlichen Obrigkeiten auch in weiterer Folge dieses Themas an: 1741 wies Papst Benedikt XIV. in seiner Enzyklika „*Satis vobis*“ neuerlich auf die Beschlüsse des Konzils von Trient hin, drei Jahre später ordnete er an, dass die bischöflichen Visitatoren die Führung der Tauf-, Ehe-, Firm- und Familienbücher zu prüfen hätten. Das Konstanzer Rituale von 1775 bot Formulare für die korrekte, nunmehr tabellarische Führung der einzelnen Pfarrbuchgattungen.<sup>25</sup> Schließlich verpflichtet das Dekret „*Ne temere*“ aus dem Jahr 1907 die Pfarrer, Eheschließungen von Personen, die in ihrer Pfarrei geboren wurden, aber in einer anderen heirateten, ins Taufbuch einzutragen.<sup>26</sup>

---

<sup>25</sup> Abbildungen bei Gössi (wie Anm. 3), S. 15-18.

<sup>26</sup> <http://www.bistum-augsburg.de/ba/dcms/sites/bistum/dioezese/geschichte/bistumsarchiv/findbuecher/pfarrbuecher/index.html> (11. März 2008).

## §. II. FORMA CONSCRIBENDI BAPTIZATOS.

## LIBER BAPTIZATORUM

Ecclesiæ Parochialis N. sub Parocho N.N.

Minister.	Infans.	Parentes.	Patrini.	Annus, & dies Nativ.
N.N. Parochus.	Joannes.	Judas Rapp, Sutor. Anna Maria Frostin.	Simon Speth, Victor. Catharina Zellerin, Vidua.	1763. 3. Martii. 4. Matutina.
Idem.	Georgius, illegitimus, vel Extra Matrimonium.	Andreas Rahn, Faber Ferrarius. Christina Wagnerin.	Jacobus Kreiz, Scribarius. Lucia Schaffnerin.	14. Martii. 5. Vespertina.
NN. Vicarius ob imminens periculum mortis domi baptizavit, suppletis postea in Ecclesia Cæremoniis.	Agatha.	Antonius Keller, Pistor. Barbara Hollin.	Georgius Müller, Pistor. Anna Behrin.	20. Junii. 8. Antemeridiana.

*Si infans non fuerit ex legitimo Matrimonio natus, nomen saltem alterius Parentis, de quo constat, scribatur, omnis tamen infamiae vitetur occasio.*

*Si expositus sit infans, exprimatur, quo die, ubi, & a quo repertus, & quot dierum verosimiliter sit, & baptizetur sub conditione, si ignoratur, fuisse baptizatum. Si ab obstetrice, domi, & in Ecclesia baptizatus fuerit sub conditione, id pariter exprimatur.*

§. III.

Laut Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983 (canon 535) müssen in jeder Pfarrei ein Taufbuch, ein Ehebuch und ein Totenbuch sowie weitere Bücher nach den Vorschriften der Bischofskonferenz oder des Diözesanbischofs vorhanden sein. Der Pfarrer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Bücher ordentlich aufbewahrt werden. Für ältere Matrikeln fordert canon 535 gleichfalls eine sorgfältige, den Vorschriften des Partikularrechts entsprechende Aufbewahrung.<sup>27</sup>

Unter den Vorzeichen moderner Staatlichkeit und des Aufbaus bürokratischer Strukturen erwachte allmählich auch das Interesse der weltlichen Obrigkeiten an den Kirchenbüchern. Den Anfang machte – was nicht verwundert – Frankreich, wo König Franz I. im Rahmen einer umfassenden Staatsreform die Pfarrmatriken bereits 1539 als Personenstandregister der Aufsicht der weltlichen Gerichte unterstellte.<sup>28</sup> Der deutsche Sprachraum folgte mit ähnlichen Überlegungen erst im 18. Jahrhundert, in Österreich konkret seit 1770. Dabei spielten neben statistischen und fiskalischen vor allem militärische Erwägungen hinsichtlich der Aushebung von Rekruten eine Rolle,<sup>29</sup> weshalb bezeichnenderweise der Hofkriegsrat die Vereinheitlichung der Kirchenbücher in allen österreichischen Ländern nach vorgegebenem Formular anregte.<sup>30</sup> Mit Hofkammerdekret vom 6. Oktober 1770 wurde denn auch die Verwendung einer einheitlichen lateinischen Matrikelformel angeordnet, im folgenden Jahr die Angabe der kurz zuvor eingeführten Hausnummern. 1774 erging die Anweisung, die Kirchenbücher sorgfältig zu verwahren und im Fall eines Brandes vorrangig in Sicherheit zu bringen.<sup>31</sup>

---

<sup>27</sup> Ebenda.

<sup>28</sup> Theologische Realenzyklopädie, hg. von Gerhard KRAUSE/Gerhard MÜLLER, Bd. 18. Berlin [u. a.] 1989, S. 529.

<sup>29</sup> Vgl. dazu Anton TANTNER, Ordnung der Häuser, Beschreibung der Seelen – Hausnummerierung und Seelenkonskription in der Habsburgermonarchie. Phil. Diss. Wien 2004.

<sup>30</sup> „... der größte Teil der Untertanen lebt elend und mühselig.“ Die Berichte des Hofkriegsrates zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Habsburgermonarchie 1770-1771, hg. von Michael HOCHEDLINGER/Anton TANTNER (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Sonderbd. 8). Wien 2005, S. 4, 144.

<sup>31</sup> Walter ZEYRINGER, Das Personenstandswesen in Österreich – Geschichte, Gegenwart und Zukunft. In: 50 Jahre Fachverband der österreichischen Standesbeamten. Festschrift. Wien 1997, S. 164- 188, hier S. 165.

Die weitere Entwicklung sollte in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Reformwerk Kaiser Josephs II. stehen, das die Pfarrer als „Beamte im schwarzen Rock“ sah und ihnen folglich auch staatliche Aufgaben zuwies. Dazu war die Verdichtung des Pfarrnetzes notwendig, niemand sollte länger als eine Stunde Fußwegs zu seiner Pfarrkirche haben, eine Pfarrgemeinde nicht mehr als 700 Seelen zählen. Insgesamt verdankten 3.000 neue Seelsorgestationen der josephinischen Pfarrregulierung ihre Existenz.

Mit dem Patent vom 15. Mai 1781 erhielten die Geburts-, Trauungs- und Totenbücher der Pfarren den Status öffentlicher Urkunden, ein weiteres vom 20. Februar 1784<sup>32</sup> machte die Pfarrer hinsichtlich der Matrikelführung zu Beauftragten des Staats, kontrolliert nicht nur von den geistlichen Oberen, den Bischöfen, sondern fortan auch vom jeweils zuständigen Kreisamt. Im Anhang wurde dem Patent ein verbindliches Formular für die Tauf-, Trauungs- und Sterberegister beigegeben. Im selben Jahr kam noch die Bestimmung hinzu, dass für jede Ortschaft innerhalb eines Pfarrsprengels eigene Matriken anzulegen sind. Dem nunmehr staatlichen Charakter der Register gemäß hatten die Matrikelführer alljährlich Auszüge anzufertigen und dem Kreisamt abzuliefern.

Das Formular für die Ehematrikel sah folgende Spalten vor: Datum, Hausnummer, Vor- und Nachname des Bräutigams und der Braut, ihre Konfession, Alter und Familienstand (ledig oder verwitwet), sowie Namen und Familienstand der Zeugen. Die Zeugen sollten eigenhändig unterschreiben, wenn sie schreiben konnten. Wenn nicht, schrieb ein anderer ihren Namen und sie bestätigten den Eintrag durch ein Kreuz oder ein anderes Zeichen mit eigener Hand.

Im Geburtenbuch hatten das Geburtsdatum, Hausnummer, Vorname des Kindes, Konfession, Geschlecht, Legitimität, Vor- und Nachnamen der Eltern und Paten aufzuscheinen. Der Namen des Vaters eines unehelichen Kindes durfte nur genannt werden, wenn er die Vaterschaft anerkannte. Die Paten fügten entweder ihre eigenhändige Unterschrift oder ein Zeichen an.

---

<sup>32</sup> VLA, Patente, Sch. 4, Nr. 146.



1784/2/20.

146

**S**ir Joseph der Zweyte,  
von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn, und Böhmen ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

Die Register über Trauung, Geburt, und Sterben sind sowohl in Ansehen der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Familien von großer Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältniß, über die Vermehrung oder die Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Gebornen, über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse. Einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit zu beweisenden Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers, und ganzer Verwandtschaften abhängt. Aus diesem Grunde sind Wir dem Wohl unserer Unterthanen die Sorgfalt schuldig, diesen Registern, deren Gestalt bis ist bloß willkürlich, deren Glaubwürdigkeit von einem einzelnen Menschen abhängig war, eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, da sie dieselben der Absicht des Staates brauchbarer macht, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit, zugleich die gesetzmässige Sicherheit vereinbaret.

§. 1. Jeder Pfarrer also hat von nun an über seinen Sprengel drey abgesonderte Bücher zu führen: ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Gebornen, und ein Buch über die Gestorbenen. Das Trauungsbuch muß nach dem unter Nr. 1. beygefügten Formular folgende Rubriken haben. Nr. 1.

2

Jahr,

N. 3.  
**S t e r b e r e g i s t e r.**  
 Wie es von dem Pfarrer zu halten ist.

Zeit des Sterbens.	Haus- Numer	Namen des Gestorbenen.	Religion		Geschlecht		Lebensjahre	Stamfheit und Todesart
			Catho- lisch	Prote- stant.	Män- lich	Weib- lich		
1783. Februar.								
den 12ten	35	Elias Hornich.	—	I	I	—	58	Sfigiges Fieber.

Formular für das Totenbuch

Das Totenbuch hatte die Rubriken Todesdatum, Hausnummer, Namen, Konfession, Alter des Gestorbenen und die Todesursache aufzuweisen, diese wurde entweder vom Leichenbeschauer, vom Kreisphysicus oder vom örtlichen Wundarzt bestimmt.

Außerdem heißt es in im Patent: *Die Juden sind gleichfalls zu Führung dieser drey Register anzuhalten, und von denselben die vorgeschriebenen Rubriken mit der geringen auf ihre Religion angewendeten Aenderungen beyzubehalten. Wo ein Ortsrabbiner aufgestellt ist, hat derselbe die Register zu führen: bey einzelnen Familien aber derjenige Rabbiner, welcher dem Orte am nächsten wohnt.* Volle Beweiskraft erhielten die von staatlich beeideten Organen zu führenden jüdischen Matriken jedoch erst durch ein 1869 publiziertes Reichsgesetz vom 10. Juli 1868.<sup>33</sup>

Nachdem das Toleranzedikt Kaisers Josephs II. die protestantische Konfession anerkannt hatte, wurde den evangelischen Pastoren gleichfalls erlaubt, Matrikeln für Taufen, Trauungen und Todesfälle anzulegen. Sie wurden aber nicht als öffentliche Urkunden aner-

<sup>33</sup> Gesetz vom 10. Juli 1868, betreffend die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten, Reichsgesetzblatt (fortan: RGBl.) Nr. 18/1969.



Sponsi		Azistens.	Testes.	Agg. & Res. Deum.
Honestus juvenis Josephus Kathl. De loco Ebnet. et pudica virgo Catharina Pöschlauer Pöschlauer		ego Michael Wolff pro tempore Pbr.	Ignacius Kaserer Kathl. ex Ebnet. et Josephus Antonius Hilber Pöschlauer	1782 Die 25 <sup>ten</sup> Febr. in Ecclesia Parochiali Junct. in Domino copulati.
Honestus juvenis Josephus Pöschlauer et pudica virgo Juda Maria Kathl. in Ecclesia Ebnet. pro tempore confessarius Michael Wolff Pbr.		pro tempore Pbr.	Casparus Schüller et Catharina Pöschlauer Pöschlauer.	1783 Die 25 <sup>ten</sup> februar in Ecclesia parochiali in Domino copulati.
Honestus juvenis Josephus Kathl. De loco Ebnet. et pudica virgo Maria Cassa Pöschlauer Pöschlauer Supra profecto		idem supra notatus	Honestus juvenis Xaverius Pöschlauer et Catharina Cassa Pöschlauer Pöschlauer.	1783 Die 26 <sup>ten</sup> februar in Ecclesia parochiali junct. in Domino copulati.
1785		Smidgen	Sand	Sand
Jan 29 <sup>ten</sup> Januar 1785		10	1	1
Jan 20 <sup>ten</sup> Januar 1785		1	1	1
Jan 20 <sup>ten</sup> januar		1	1	1

Ehebuch der Pfarre Ebnit: formale Umstellung aufgrund der Reform

kannt,<sup>34</sup> sodass die eigentliche Matrikelführung für die so genannten „Akatholiken“ weiterhin den katholischen Pfarrem oblag. Das änderte sich 1829 insoweit, als zwar die Glaubwürdigkeit der „akatholischen“ Kirchenbücher anerkannt wurde, jedoch Duplikate von ihnen den katholischen Pfarrem zuzustellen und den katholischen Matrikeln beizugeben waren.<sup>35</sup>

Zwischen 1786 und 1888 kam die Eigenschaft staatlich anerkannter Matrikenbücher auch der griechisch-orientalischen, der armenisch-

<sup>34</sup> ZEYRINGER (wie Anm. 31), S. 165.

<sup>35</sup> Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1829. Bd. 16/2. Innsbruck 1832, S. 455 ff.

orientalischen, der altkatholischen Kirche und der Hermhuter Brüderkirche zu.<sup>36</sup>

Behördliche Zivilmatrikeln mussten erstmals aufgrund der Ehegesetzgebung der Jahre 1868, 1869 und 1870 angelegt werden. Zunächst erfolgte die Einführung der so genannten „Notzivilehe“ für katholische Brautleute: Sollte der zuständige Seelsorger die Vornahme des Aufgebots und der Trauung aus einem staatlich nicht anerkannten Grund ablehnen, trat die politische Bezirksbehörde bzw. in Städten mit eigenem Statut die betraute Gemeindebehörde an seine Stelle.<sup>37</sup> In weiterer Folge wurden diese auch mit dem Aufgebot und der Trauung beauftragt, wenn die Verlobten verschiedenen christlichen Konfessionen angehörten und die Seelsorger sich weigerten bzw. wenn die Brautleute keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehörten. Des Weiteren wies der Gesetzgeber nunmehr die Behörden ausdrücklich zur Führung der Geburts-, Ehe und Sterberegister für diesen Personenkreis an.<sup>38</sup>

Eigene Matriken<sup>39</sup> für Militärpersonen entstanden schon im 17. Jahrhundert, die „Vorschriften für die Feldkapläne“ aus dem Jahr 1641 bieten einen ersten Hinweis darauf. Eine Reihe immer ausführlicherer Instruktionen folgte. Seit 1816 waren die Regimentskapläne angehalten, von ihren Pfarrmatriken Duplikate anzufertigen und diese dem Apostolischen Feldvikariat zuzustellen. Die nicht-katholischen Militärseelsorger führten ab 1869 eigene Register, für

---

<sup>36</sup> BEIMROHR (wie Anm. 16); S. 11.

<sup>37</sup> Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Behörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen wird, RGBl. Nr. 47/1868.

<sup>38</sup> Gesetz vom 9. April 1870, über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister über dieselben, RGBl. Nr. 51/1870; Verordnung vom 20. Oktober 1870, betreffend die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, RGBl. Nr. 128/1870.

<sup>39</sup> Vgl. dazu Karl TAFERNER, Die Militärmatriken im Kriegsarchiv Wien 1633-1938, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 49 (2001), S. 91-95; Christoph TEPPERBERG, Das Militärmatrikelwesen in Österreich, in: ebenda, S. 59-90; Renate DOMNANICH, Die Militärmatriken und andere Bestände des Kriegsarchivs als Quellen der genealogischen Forschung, in: ebenda, S. 97-107.

J.	1869		Name des Kindes	Opelid		Katholik		Getauft in (bei Hochzeiten und von anderen Priestern hiedersmannen nachgetragen werden)	Tag, an welchem die Taufe erteilt wurde, (auch wenn die Eltern mehrere nachgetragen werden)	Namen, Stand, Religion und Heimath der Eltern. (Bei gemischten und drittel Eltern deren Religion angegeben, und ob sie die Katholische Religion des Kindes verprochen, oder nicht. Bei Katholiken auch Name, Stand, Religion (Konfession) und Heimath der Eltern der Mutter.)		Namen, Stand und Heimath der Väter		Bemerkungen
	Strasse, Tag und Stunde der Taufe	Alter		Staat	Ständchen	Staat	Ständchen			Vater	Mutter	Vater	Mutter	
1869	11. Aug. 1869 Abend 7 Uhr	266	Johann Wolfgang Kopfer † 1873. St. Gallen	1	-	-	-	Georg Kopfer Kämpfer	12. Aug.	Christian Tschöpp helf. Landwehr	M. Katharina Lorck helf. Landwehr	Anton Mayer St. Gallen	Luft St. Gallen	295
1869	18. Aug. 1869 Nachts 1 Uhr	154	Josef Sten	1	-	-	-	Engenfer Hauer	18. Aug.	Joh. Jos. Vini helf. Landwehr	M. Joseph Mühlbacher	Anton Winkel Luzern	Anna M. Virel	509+
1869	1. Sept. 1869 Morgens 2 Uhr	245	Maria Anna Francisca Verguet	-	1	-	-	Georg Kopfer Kämpfer	1. Sept.	Georg Jos. Mayer helf. Landwehr	Anna Maria Ganzel	Albit Mayer Francisca Buzzi		
1869	3. Sept. 1869 Morgens 3 Uhr	313	Johann Josef Lorck † 1870 Feb. 2.	1	-	-	-	Georg Kopfer Kämpfer	3. Sept.	Thomas Lorck helf. Landwehr	Elisabeth Jung	Joh. Alois Völkli, in St. Gallen † 1870 Joseph Völkli	Anna St. Völkli	
1869	1. Okt. 1869 früh 2 Uhr	38	Maria Regina Böth	-	1	-	-	Engenfer Hauer	1. Okt.	Joh. Maria Lorck Landwehr	Maria Anna Kauf	Laufschwand Langgasse	a. m. Völkli	
1869	16. Okt. 1869 Abend 6 Uhr	137	Maria Bühl	-	1	-	-	Engenfer Hauer	17. Okt.	Georg Jos. Löffl helf. Landwehr	M. Joseph Ganzel	Christin Bühl M. Virel	Anna M. Virel	
1869	24. Okt. 1869 Mittags 1 Uhr	153	Robert Bühl	1	-	-	-	34. Kopfer Kämpfer	24. Okt.	Georg Jos. Löffl helf. Landwehr	Maria Anna Kauf	Christin Bühl M. Virel	Anna M. Virel	

Taufbuch der Pfarre Tschagguns 1869

die das Kriegsministerium als Oberbehörde fungierte. Auch die Marine legte eigene Matrikeln an. Nur im Kriegsfall unterstanden die Landwehrangehörigen der Militärmatrikelführung. Den Ersten Weltkrieg wohl antizipierend traten am 9. Jänner 1914 die „Bestimmungen für die Militärseelsorge und für die Matrikelführung im Kriege“ in Kraft. Sie beließen diese Aufgabe bei der Militäregeistlichkeit des jeweiligen Religionsbekenntnisses. Diese hatten die Eintragungen für den ihnen zugewiesenen Truppenkörper auf separate, in Hefte gefasste Matrikelbögen aufzunehmen und Duplikate über den Feldsuperior an das Feldvikariat weiterzuleiten. Die Feldgeistlichen der Feldspitäler und mobilen Reservespitäler hingegen hatten gebundene Matriken samt Duplikaten zu führen und die Duplikate monatlich an den vorgesetzten Feldsuperior einzusenden. Für den Eintrag

der Gefallenen dienten im Feld ausgefertigte Legitimationsblätter als Grundlage. Von 1919 bis zur Einrichtung des Österreichischen Bundesheers 1923 ruhte die Militärmatrikelführung. Die erhalten gebliebenen militärischen Kirchenbücher werden heute in der Abteilung Kriegsarchiv des Österreichischen Staatsarchivs verwahrt. Auch für die Mitglieder des Kaiserhauses wurden eigene Matrikenbücher geführt.

Während also in Österreich über das Ende der Monarchie hinaus – von Ausnahmen abgesehen – die Verzeichnung der Geburten-, Heiraten und Todesfällen in geistlicher Hand blieb, wurde sie im Deutschen Reich zum 1. Januar 1876 mit der Einrichtung von Standesämtern verstaatlicht. Erst die Übernahme der deutschen Gesetzgebung<sup>40</sup> nach dem „Anschluss“ 1938 reduzierte die von diesem Zeitpunkt an geführten Kirchenbücher zu Aufzeichnungen für den internen Gebrauch der jeweiligen Kirche bzw. Religionsgemeinschaft.

---

<sup>40</sup> Die einschlägigen Zitate bei ZEYRINGER (wie Anm. 34), S. 166.

# Der österreichische Standesbeamte – gestern und heute

Josef Seidl

## **Historischer Überblick**

Erste Ansätze einer staatlichen Personenstandsverzeichnung lassen sich schon in vorchristliche Zeit zurückverfolgen. So gab es schon im Stadtstaat Athen Bürgerlisten, in die allerdings nur Männer – in erster Linie dienten sie nämlich der militärischen Erfassung – aufgenommen wurden und den Besitz der athenischen Staatsangehörigkeit nachwiesen.

Auch im römischen Reich ließ bereits Kaiser Augustus Geburtsregister anlegen, bei denen jedes eheliche Kind binnen 30 Tagen anzumelden war. Im 6. Jahrhundert ordnete Kaiser Justinian an, dass über Eheschließungen der Führungsschicht Urkunden aufzunehmen sind und in Kirchenarchiven zu hinterlegen waren.

In der Zeit der Völkerwanderung fand eine Personenstandsverzeichnung nicht statt.

Erst mit dem Konzil von Trient (1545 bis 1563) wurde für die ganze Westkirche die Führung von Heiratsregistern so wie die Eintragung der Namen beider Taufpaten – die Existenz von Taufbüchern wurde daher bereits vorausgesetzt – ins Taufbuch vorgeschrieben.

1614 wurde angeordnet, dass auch Verzeichnisse Verstorbener anzulegen seien. Staatliche Urkunden spielten neben den kirchlichen Matriken nur eine ganz untergeordnete Rolle.

Erst im Zeitalter der Reformation verschieben sich die Gewichte zwischen kirchlicher und staatlicher Matrikenführung. So bestimmte die französische Verfassung von 1791, dass die Ehe ein rein bürgerrechtlicher Vertrag ist. Mit dem ein Jahr später ergangenen französischen Personenstandsgesetz wurde das gesamte Zivilstandswesen in das Aufgabengebiet der Gemeinde übertragen. Diese hatte

ein Mitglied des Gemeinderates mit den Wahrnehmungen der Registerführung zu betrauen.

In Österreich blieb die Matrikenführung bis Ende des 18. Jahrhunderts allein der katholischen Kirche vorbehalten. Erst unter Josef II. (1780 bis 1790) wurde die Matrikenführung erstmals grundsätzlich dem Staat angeordnet, im Detail geregelt und der staatlichen Aufsicht unterstellt. Durch dieses kaiserliche Patent wurden auch die Form (Trauungsbuch, ein Buch zur Verzeichnung der Geborenen und ein Buch über die Verstorbenen) und der Inhalt dieser Eintragungen festgelegt.

Die Matrikenführung selbst oblag aber weiterhin den katholischen Seelsorgern. Erst in der Folge wurden nach und nach auch alle anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften zur Matrikenführung ermächtigt.

Für Konfessionslose wurde erstmals mit Gesetz vom 25. Mai 1868 die Führung der Matriken durch staatliche Organe verfügt. Dieses Gesetz bestimmte, dass die Bezirksverwaltungsbehörden über die von ihnen geschlossenen Ehen (Notzivilehen) ein besonderes Aufgebotsbuch und Eheregister zu führen hatten. Ein Jahr später wurde auch für Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen diese Eheschließungsform ermöglicht.

Durch das Matrikengesetz vom 8. April 1870 wurden schließlich die politischen Behörden (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrate) auch verpflichtet, neben der Führung des Eheregisters auch die Geburts- und Sterbefälle der Konfessionslosen zu beurkunden.

Dieses Josefinische Matrikenpatent blieb – wenngleich durch zahlreiche spätere Vorschriften ergänzt – bis zum Jahre 1938 die grundlegende Norm des österreichischen Matrikenwesens.

### **Einrichtung der Standesämter**

Das Jahr 1938 und die folgenden Jahre brachten hier eine völlige Wandlung durch die Verweltlichung des Personenstandsrechts. Mit 1. Jänner 1939 wurde in Österreich das deutsche Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 in Kraft gesetzt (GBIflÖ. Nr. 287/

1938). Bereits am 1. August 1938 war das Gesetz vom 6. Juli 1938 zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließungen und der Ehescheidungen im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet in Kraft getreten (GBIflÖ. Nr. 244/1938, 302/1938). Die wesentliche Änderung gegenüber der bis dahin geltenden Rechtslage bestand darin, dass an Stelle der konfessionellen ausnahmslos die zivile Matrikenführung und an Stelle der kirchlichen Eheschließung ausnahmslos die standesamtliche Eheschließung trat.

Mit Einführung des Deutschen Personenstandsrechtes in Österreich am 1. Jänner 1939 waren die den Standesämtern obliegende Aufgaben Angelegenheiten des Staates, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Anweisung übertragen wurden. Grundsätzlich bildete jede Gemeinde einen Standsamtsbezirk, wobei die höhere Verwaltungsbehörde für mehrere Gemeinden den Auftrag einer von ihnen erteilen oder eine Gemeinde in mehrere Standesamtsbezirke aufteilen konnte. Für jeden Standesamtsbezirk waren ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Die Zustimmung zur Bestellung oblag der höheren Verwaltungsbehörde, die eine solche nur erteilte, wenn die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen erfüllt waren.

Nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit wurden die reichsdeutschen personenstands- und eherechtlichen Vorschriften als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung gesetzt. Nur jene Bestimmungen, die offensichtlich nationalsozialistisches Gedankengut enthielten, wurden aufgehoben bzw. abgeändert.

Die Verschiedenheit des Behördenaufbaues im Deutschen Reich und in Österreich zeigte schon bald, dass das deutsche Personenstandsrecht nur schwer mit den Grundsätzen der österreichischen Verfassung in Einklang zu bringen war. Letztlich waren die langjährigen Bemühungen, das (reichs)deutsche Personenstandsgesetz durch eine österreichische Rechtsvorschrift zu ersetzen, erst im Jahre 1983 von Erfolg gekrönt.

Das neue österreichische Personenstandsgesetz (PStG) ist am 1. Jänner 1984 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 60/1983). Dieses Gesetz brachte eine völlige Neuordnung der Personenstandsverzeichnung

(Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle) sowie des administrativen Eherechts (Mitwirkung des Standesbeamten bei der Vorbereitung der Eheschließung und der Trauung) mit sich.

### **Der Standesbeamte als Verwaltungsorgan**

Nach § 59 Abs. 1 PStG sind die in diesem Gesetz geregelten Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens, soweit nicht Aufgaben dem Landeshauptmann, der Bezirksverwaltungsbehörde oder dem österreichischen Staatsarchiv übertragen sind, von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Daraus ergibt sich, dass die Personenstandsangelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich, das heißt ausnahmslos in mittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen sind.

Organ der Gemeinde ist der Bürgermeister, der die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches zu besorgen hat. Organ des Gemeindeverbandes ist der Verbandsobmann.

Gemäß § 59 Abs. 3 PStG hat sich das Organ der Gemeinde (Bürgermeister) bei Besorgungen der Aufgaben eines Gemeindebediensteten, der für diese Aufgaben notwendige Fachkenntnisse besitzt, zu bedienen.

Die Länder als höhere Aufsichtsbehörde haben auch schon frühzeitig die Notwendigkeit einer entsprechenden Ausbildung der Standesbeamten erkannt und diese durch Prüfungsordnungen geregelt. Nach diesen hat der angehende Standesbeamte eine schriftliche und mündliche Prüfung abzulegen, wobei insbesondere ausreichende Kenntnisse in den Fachgebieten Personenstands-, Ehe-, Namens- und Staatsbürgerschaftsrecht, sowie der einschlägigen Bestimmungen des internationalen Privatrechts, sowie hinsichtlich der Gebühren und abgaberechtlichen Bestimmungen nachzuweisen sind. (In Vorarlberg ist die Dienstprüfung derzeit noch nicht erforderlich, jedoch wird diese vom Amt der Vorarlberger Landesregierung empfohlen)



Das Standesamt ist nicht monokratisch organisiert, denn beim Standesamt sind alle vom Organ herangezogenen Organwähler (selbst wenn einer davon der Bürgermeister selbst ist) bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben in ihren Befugnissen völlig gleichgestellt. Das Standesamt ist aber auch nicht nach dem Kollegialsystem eingerichtet, weil jeder Standesbeamte in seinem Amtsbereich allein entscheidet. Die Willensbildung geht also hier von einer Einzelperson aus und nicht von einer Personenmehrheit, wie dies bei einer Kollegialbehörde der Fall ist.

### **Die Entwicklung der Aufgaben und Arbeitsbedingungen des Standesbeamten**

Das mit 1. Jänner 1984 in Kraft getretene Personenstandsgesetz kann als modern, automationsfreundlich, in vielen Bereichen auch als bahnbrechend bezeichnet werden. Es ermöglicht dem Standesbeamten eine rasche und bürgerfreundliche Erledigung der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben. In der Folge sollen nur einige Beispiele erwähnt werden.

Seit Installierung der Standesämter war bis 31. Dezember 1976 die Eintragung der Personenstandsfälle in gebundene Bücher, das heißt handschriftlich vorzunehmen. Eine lose Blattführung und damit die Eintragungen im Geburten-, Familien- und Sterbebuch mit Schreibmaschine waren an die ausdrückliche Genehmigung des Landeshauptmannes gebunden. Erst ab 1. Jänner 1977 war eine lose Blattführung generell zulässig. Erst das neue Personenstandsgesetz schuf die Basis für den Einzug der automationsunterstützten Datenverarbeitung in den Standesämtern. Während der EDV-Einsatz ursprünglich zwar noch immer einer Verordnung der Aufsichtsbehörde bedurfte, wurde, bedingt durch die technische und kostenmäßige Entwicklung der EDV, bereits im Jahre 1991 mit einer Neufassung des § 7 PStG eine generelle Zustimmung für eine automationsunterstützte Datenverarbeitung im Personenstandsbereich geschaffen.

Das Personenstandsgesetz 1984 beseitigte im Interesse einer raschen und bürgernahen Verwaltung auch eine Reihe von Hemmnissen und Hindernissen und übertrug gleichzeitig in vielen Teilberei-

chen die Entscheidung an die Personenstandsbehörde erster Instanz. Es sollen hierbei nur einige Beispiele erwähnt werden:

Entfall des Aufgebotes, bzw. die Kundmachung des Aufgebotes für eine Eheschließung, Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes, Befreiung von der Wartezeit, die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruches, sowie die Befreiung von der Schwägerschaft.

Während bis 1. Jänner 1984 der Eintritt der Legitimierung durch die Eheschließung der Eltern nur auf Anordnung des Gerichtes beurkundet werden durften, beurteilt seither der Standesbeamte selbst diesen Rechtstatbestand. Er hat hierbei auch die besonderen Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Zustimmungen zu beachten.

### **Der Standesbeamte heute**

Wie seit beinahe 70 Jahren steht auch heute der Mensch im Mittelpunkt der Tätigkeiten des Standesbeamten. Erstmals wird der Standesbeamte bei der Geburt eines Neugeborenen tätig (Geburtenbuch), später beurkundet er die Eheschließung (Ehebuch), letztlich den Tod des Menschen (Sterbebuch). Dazwischen gibt es – von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt – nicht weniger wichtige personenstandsrechtliche Vorgänge, zum Beispiel Vaterschaftsanerkennnisse, Legitimationen, Namensbestimmungen, Wiederannahme des früheren Familiennamens usw., zu beurkunden.

Darüber hinaus ist der Standesbeamte als Gemeindeorgan vielfach auch mit dem Vollzug des Staatsbürgerschaftsrechtes – seit Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 – betraut. In diesem Zusammenhang stellt er unter anderem staatsbürgerschaftsrechtliche Bestätigungen (Staatsbürgerschaftsnachweise) aus und führte die Staatsbürgerschaftsevidenz. In Vollziehung dieser Aufgaben hat das damit betraute Organ der Gemeinde (Standesbeamter) – wie wohl kaum ein anderer Gemeindebediensteter – mit den verschiedensten gesetzlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel dem Personenstandsgesetz, der hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen und Dienstanweisung, dem Ehegesetz, ABGB, internationalen Privatrecht, Staatsbürgerschaftsrecht, internationalen Ab-

kommen und Übereinkommen, dem internationalen Ehe- und Kind-schaftsrecht, vertraut zu sein. Die Standesbeamten sind bemüht, diese ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen Herr zu werden. Der Standesbeamte ist derjenige, der die „harten“ Daten liefert, ohne die eine funktionierende Gemeinschaft bzw. öffentliche Verwaltung wohl kaum möglich und denkbar wäre.

Wenn manche vielleicht einwenden, dass mit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung in vielen Gemeinden leichter ge-worden wäre, so muss dem doch entgegengehalten werden, dass zwar die „Maschine“ arbeitet, es aber noch immer der Standesbe- amte ist, der die richtige Entscheidung zu treffen, entsprechende Eingaben zu tätigen und dies auch zu verantworten hat. Der Stan- desbeamte ist im Zeitalter des ständig wachsenden Aufgabenstel- lens mit der Situation konfrontiert, sich den geänderten Rechtsla- gen anzupassen, sich entsprechend weiterzubilden und ein umfas- sendes Gesamtwissen zu speichern. Nicht vergessen darf man in diesem Zusammenhang das Entstehen neuer Staaten, das Berück- sichtigen neuer Rechtsvorschriften, sowie die Zuwanderung von Flüchtlingen (Asylanten) die auch hier Kinder bekommen, die Ehe schließen wollen oder deren Sterbefall beurkundet werden sollte. Es ist des Öfteren sehr schwierig mit diesen Personen die Daten festzustellen, den tatsächlichen Familienstand zu ermitteln, da die meisten Personen über keinerlei Urkunden verfügen oder überhaupt nicht bereit sind diese vorzulegen und bedarf eines großen Zeitauf- wandes.

## Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs

als Downloads unter [www.landesarchiv.at](http://www.landesarchiv.at)

- Nr. 1:** Jahresbericht des Vorarlberger Landesarchivs 2006. Bregenz: Vorarlberger Landesarchiv, 2007.
- Nr. 2:** Wolfgang Weber (Hg.), Archive und Museen. Annäherungen an zwei Kulturproduzenten. Referate des 16. Vorarlberger Archivtages 2006. Bregenz: Vorarlberger Landesarchiv, 2007.
- Nr. 3:** Ulrich Nachbaur (Hg.), Der Wiederaufbau der Vorarlberger Landesverwaltung 1945 bis 1947. Ein Rechenschaftsbericht der Landesregierung. Bregenz: Vorarlberger Landesarchiv, 2007.
- Nr. 4:** Monika Bentele/Carmen Fink, Aufbereitung und Gestaltung eines Gemeindearchivs. Bregenz: Vorarlberger Landesarchiv, 2007.
- Nr. 5:** Ulrich Nachbaur, Dokumentationsmaterial aus der Besatzungszeit. Vorarlbergs Beitrag zu einem 1948 geplanten Weißbuch der österreichischen Bundesregierung. Bregenz: Vorarlberger Landesarchiv, 2007.
- Nr. 6:** Comelia Albertani/Ulrich Nachbaur, Vorarlberger Gemeindegewappenregistratur. Bestandsverzeichnis mit 1. September 2007. Bregenz: Vorarlberger Landesarchiv 2007; 2., korrigierte Auflage 2008.
- Nr. 7:** Ulrich Nachbaur/Alois Niederstätter, Vorarlberger Gemeindegewappen. Heraldische und rechtliche Aspekte. Referate des 17. Vorarlberger Archivtages 2007. Bregenz: Vorarlberger Landesarchiv 2007.
- Nr. 8:** Jahresbericht des Vorarlberger Landesarchivs 2007. Bregenz 2008.
- Nr. 9:** Alois Niederstätter/Josef Seidl, Von der Wiege bis zur Bahre. Personenstandsführung in alter und neuer Zeit. Referate des 18. Vorarlberger Archivtages 2007. Bregenz: Vorarlberger Landesarchiv 2008.